Kantonsrat St.Gallen 61.12.25

Einfache Anfrage Hilb-Zuzwil vom 14. Juli 2012

Obligatorischer Besuch der Spielgruppe

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. September 2012

Patrick Hilb-Zuzwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 14. Juli 2012 nach der Möglichkeit, ein Spielgruppenobligatorium für Kinder mit B-Bewilligung aus Drittstaaten einzuführen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im frühen Kindesalter werden die wichtigsten Grundlagen für erfolgreiche Bildungs- und Lebensverläufe gelegt. Mit der Erkenntnis, dass Bildung nicht erst mit Eintritt in die Schule beginnt, braucht es Angebote, um die Eltern in der Förderung ihrer Kinder zu unterstützen. Dazu gibt es diverse Angebote in den Gemeinden und Regionen, von Beratungsangeboten für Eltern mit kleinen Kindern über Kindertagesstätten bis zu den genannten Spielgruppen. Das freiwillig zu nutzende Spielgruppenangebot in den Gemeinden richtet sich an alle Kinder ab drei Jahren bis zum Kindergarteneintritt, unabhängig vom sozialen Status, von Nationalität oder Bildungsniveau. Der Besuch einer Spielgruppe ist eine ideale Möglichkeit, spielerisch den sozialen und sprachlichen Umgang miteinander zu erlernen und die Startchancen für die schulische Laufbahn zu verbessern. Generell ist der Besuch deshalb für alle Kinder zu empfehlen.

Spezialisierte Spielgruppen wie z.B. Sprachspielgruppen, Integrationsspielgruppen, SpiKi (von der Spielgruppe in den Kindergarten) usw. verfolgen zusätzlich zur Förderung der Sozialkompetenz ein konkretes Bildungsziel. Sie sprechen im Grundsatz zwar alle Kinder an. Besonderes Augenmerk widmen diese Spielgruppen jedoch Kindern mit spezifischen Bedürfnissen, insbesondere Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern mit sprachlichen Defiziten.

Aus integrationspolitischer Sicht ist die Optimierung der Startchancen von Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache in der Phase vor dem Kindergarten- und Schuleintritt ein zentrales Anliegen. Dies hält auch die Regierung in ihrem Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Kantons St.Gallen (40.11.01) vom 4. Januar 2011 fest. Die Regierung wird das Thema Frühe Förderung im Postulatsbericht 43.05.10 «Integrierte Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen – dringender Handlungsbedarf» vertiefen.

Das Departement des Innern unterstützt Gemeinden und Organisationen, welche Massnahmen zur verbesserten Erreichbarkeit von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund umsetzen, fachlich und finanziell. Durch diese Unterstützung des Kantons konnten in den letzten Jahren in den Gemeinden zahlreiche Projekte erfolgreich umgesetzt werden. Die Erfahrungen zeigen eindrücklich, dass auch Eltern mit Migrationshintergrund ihre Kinder in Spielgruppen anmelden und diese besuchen. Voraussetzung dafür ist ein qualitativ gutes Angebot vor Ort sowie eine gezielte Elterninformation, die auch auf anderssprachige Personen ausgerichtet ist. Auch die enge Zusammenarbeit zwischen den Angeboten des Frühbereichs mit dem Kindergarten und der Schule hat sich sehr bewährt. Entscheidend ist, dass es den Gemeinden gelingt, eine hohe Verbindlichkeit aufzubauen. Wenn Elterninformation und Zusammenarbeit zwischen Schule, Kindergarten und Frühbereich gut gestaltet werden, gelingt es bereits heute, nahezu alle Kinder, die im besonderen Mass davon profitieren, für ein Frühförderangebot zu gewinnen. Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage ist hierzu nicht notwendig.

Die vorliegende Einfache Anfrage knüpft an den Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsbewilligung) und das Heimatland (Drittstaaten) der Kinder im Vorschulalter an. Nur diese Kinder sollen nach der Einfachen Anfrage zum Besuch einer Spielgruppe verpflichtet werden. Damit würde von vornherein nur ein Bruchteil der ausländischen Kinder im Kanton St.Gallen erfasst. Per Dezember 2011 verfügten 428 Kinder im Vorschulalter (0 bis 3 Jahre) über eine Aufenthaltsbewilligung und kamen aus Drittstaaten. Insgesamt lebten per Dezember 2011 im erwähnten Alterssegment 5'088 ausländische Kinder im Kanton St.Gallen (2'740 Kinder mit Niederlassungsbewilligung aus Drittstaaten, 1'920 Kinder aus EU/EFTA-Staaten). Eine Förderung, die lediglich rund acht Prozent der ausländischen Kinder erfasst, erscheint der Regierung wenig tauglich und zudem mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) die ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl beim Bund liegt. Aufgrund der Kompetenzausscheidung in Art. 121 Abs. 1 BV ist der Kanton nicht befugt, im Zusammenhang mit der ausländerrechtlichen Bewilligungserteilung den Besuch einer Spielgruppe durch Kinder gesetzlich vorzuschreiben. In Art. 54 Abs. 1 erster Satz des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) hält der Bundesgesetzgeber fest, dass die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden kann, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Ein entsprechender Artikel für den Besuch einer Spielgruppe ist im AuG nicht enthalten. Im Entwurf des Bundesrates für eine Teilrevision des AuG vom 23. November 2011 wird in einem neuen Art. 55 Abs. 4 AuG der Kanton angehalten, für Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vorzusehen. Sollte diese Bestimmung Gesetzesrecht werden, könnte künftig in Einzelfällen eine Auflage wie der Besuch einer Spielgruppe verfügt werden.

bb, sgprod-849514_DOCX 2/2